

Alte Fassung Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12.07.2022 Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 153), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04. 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), der §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LabfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVObI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.01. 2019, (GVObI. Schl.-H. S. 16)) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl.I.S.212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436) wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neumünster, nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung der Stadt Neumünster am 21.06.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen: § 3 Begriffsbestimmungen (14) Altkunststoffe sind von den Dualen Systemen lizenzierte Verpackungen aus Kunststoff und stoffgleiche Gegenstände aus Haushalten (Nichtverpackungen). § 10 Anfall von Abfällen, Abfalltrennung, Eigentumsübergang (4) Folgende Abfälle sind mit den Zielen der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung getrennt zu überlassen: 1. Bioabfälle (§ 3 Abs. 5) 2. Papier, Pappe, Kartonagen (§ 3 Abs. 6) 3. Schadstoffe (§ 15) 4. Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) 5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 17) 6. Altglas 7. Altmetalle 8. Altkunststoffe 9. Alttextilien	Neue Fassung Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) vom _____.2022 Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 153), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04. 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LabfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVObI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.01. 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 16) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl.I,S.212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436) wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neumünster, nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung der Stadt Neumünster am _____.20____ folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen: § 3 Begriffsbestimmungen (14) <u>Leichtverpackungen (LVP) sind Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas, Papier, Pappe und Kartonagen.</u> § 10 Anfall von Abfällen, Abfalltrennung, Eigentumsübergang (3) Folgende Abfälle sind mit den Zielen der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung getrennt zu überlassen: 1. Bioabfälle (§ 3 Abs. 5) 2. Papier, Pappe, Kartonagen (§ 3 Abs. 6) 3. Schadstoffe (§ 15) 4. Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) 5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 17) 6. Altglas 7. Altmetalle 8. <u>Leichtverpackungen (§ 3 Abs. 14)</u> 9. Alttextilien <u>Leichtverpackungen gemäß Satz 1 Ziffer 8 sind dem nach § 14 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) eingerichteten Sammelssystem über die dafür vorgesehenen Behälternisse (§ 11 Abs. 3 d) zuzuführen. Die Vorschriften dieser Abfallwirtschaftssatzung für Abfälle und Abfallbehälter gelten für die Leichtverpackungen und die für deren Entsorgung vorgesehenen Gelben Tonnen nur in den Fällen, in denen diese ausdrücklich benannt sind.</u>
---	--

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke (1) Abfälle dürfen ausschließlich in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie nur zu den für sie bestimmten Zwecken zur Abfuhr bereitgestellt werden. (2) Die Abfallbehälter bleiben Eigentum der Stadt. (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt: a) Restabfallbehälter (Graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter. b) Bioabfallbehälter (Grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter und 120 Liter. c) Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter. Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das Vierfache übersteigen, jedoch nur bis zur maximalen Obergrenze von 4,4 cbm. Darüber hinausgehendes Aufkommen an Papier, Pappe und Kartonagen muss im Bringsystem oder außerhalb der städtischen Abfallentsorgung entsorgt werden. (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden (5) Die Stadt bestimmt die Art, Anzahl und den Zweck der Abfallbehälter, ggf. deren Standort auf dem Grundstück (§ 14), sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. § 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter (1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter bzw. Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. a) In die Graue Tonne dürfen ausschließlich Restabfälle (§ 3 Abs. 4) und keine Abfälle zur Verwertung oder Schadstoffe eingefüllt werden. b) In die Grüne Tonne dürfen ausschließlich Bioabfälle (§ 3 Abs. 5) lose oder in Papiertüten eingefüllt werden. Das Einfüllen von mineralischer Katzenstreu, Restabfällen, Glas, Keramik, Blumen-töpfen, Metall, Windeln, Suppen und Soßen, Speiseresten aus Restaurants, Cafés, Kantinen usw. ist unzulässig. c) In die Blaue Tonne dürfen ausschließlich Papier und Pappeabfälle (§ 3 Abs. 6) eingefüllt werden, wobei Kartons flachzulegen sind. Das Einfüllen von verschmutztem Papier, Kohlepapier, Fotos und Tapeten ist unzulässig. d) In die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer für getrennt zu haltende Abfälle dürfen ausschließlich Papier/Pappeabfälle, Altglas und Alttextilien eingefüllt werden. e) Abfallkunststoffe, die von den Dualen Systemen lizenziert sind, dürfen ausschließlich in die von den Dualen Systemen bereitgestellten Säcke eingefüllt werden.	
--	--

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke (1) Abfälle dürfen ausschließlich in den von der Stadt und den gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zur Verfügung gestellten Abfallbe-hältern und Abfallsäcken sowie nur zu den für sie bestimmten Zwecken zur Abfuhr bereit-gestellt werden. (2) Die Abfallbehälter bleiben Eigentum <u>desjenigen, der sie gemäß Abs. 1 zur Verfügung stellt.</u> (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt: a. Restabfallbehälter (Graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter. b. Bioabfallbehälter (Grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter und 120 Liter. c. Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter. Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das Vierfache übersteigen, jedoch nur bis zur maximalen Obergrenze von 4,4 cbm. Darüber hinausgehendes Aufkommen an Papier, Pappe und Kartonagen muss im Bringsystem oder außerhalb der städtischen Abfallentsorgung entsorgt werden. d. Behälter für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter, 1.100 Liter. <u>Gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen sind diese Behälter mit gelben Deckeln ausgestattet.</u> (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden (5) <u>Die Stadt stellt die Abfallbehälter nach Abs. 3 a) - c) zur Verfügung und bestimmt die Art, Anzahl und den Zweck, ggf. deren Standort auf dem Grundstück (§ 14), sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.</u> § 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter (1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter bzw. Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. a) In die Graue Tonne dürfen ausschließlich Restabfälle (§ 3 Abs. 4) und keine Abfälle zur Verwertung oder Schadstoffe eingefüllt werden. b) In die Grüne Tonne dürfen ausschließlich Bioabfälle (§ 3 Abs. 5) lose oder in Papiertüten eingefüllt werden. Das Einfüllen von mineralischer Katzenstreu, Restabfällen, Glas, Keramik, Blumen-töpfen, Metall, Windeln, Suppen und Soßen, Speiseresten aus Restaurants, Cafés, Kantinen usw. ist unzulässig. c) In die Blaue Tonne dürfen ausschließlich Papier und Pappeabfälle (§ 3 Abs. 6) eingefüllt werden, wobei Kartons flachzulegen sind. Das Einfüllen von verschmutztem Papier, Kohlepapier, Fotos und Tapeten ist unzulässig. d) In die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer für getrennt zu haltende Abfälle dürfen ausschließlich Papier/Pappeabfälle, Altglas und Alttextilien eingefüllt werden. e) <u>Leichtverpackungen (§ 3 Abs. 14) dürfen ausschließlich in die von den Dualen Systemen bereitgestellten Gelben Tonnen eingefüllt werden.</u>	
---	--

§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr (1) Die Abfallbehälter werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis A</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. In den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden. § 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter (1) Von der Anschlusspflichtigen bzw. dem Anschlusspflichtigen ist der Standplatz für diese Abfallbehälter so einzurichten, dass er höchstens 15 Meter von der öffentlichen Fahrbahn entfernt liegt. Auf Antrag der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers prüft die Stadt Neumünster, ob die Behälter gegen Transportzuschlag von 15 Meter hinaus abgeholt werden können. Der Transportzuschlag wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt. (2) Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststellvorrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt werden. § 25 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 19.11.2020 außer Kraft. Die Zustimmung nach § 3 Absatz 2 LAbfWG wurde am 07.07.2022 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erteilt.	§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr (1) Die Abfallbehälter (§11 Abs. 3 a) – c)) werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis A</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. In den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter (§ 11 Abs. 3 a)+c)) von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Während der Geltungsdauer dieser Satzung erfolgende Änderungen der Zuordnung einer Straße zu einem Entsorgungsgebiet sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 11 Abs. 3 a) – c) in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden. § 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter (1) Von der Anschlusspflichtigen bzw. dem Anschlusspflichtigen ist der Standplatz für diese Abfallbehälter so einzurichten, dass er höchstens 15 Meter von der durch <u>Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Fahrbahn</u> entfernt liegt. Auf Antrag der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers prüft die Stadt Neumünster, ob die Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz auch über 15 Meter hinaus abgeholt werden können. Der Transportzuschlag wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt. (2) Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. In den Wintermonaten sind die <u>Standplätze und Transportwege frei von Schnee zu halten und im Bedarfsfall gegen Schnee- und Eisglätte mit geeigneten Mitteln zu sichern</u>. Türen und Tore sollen mit Feststellvorrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn die Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt werden. § 25 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am <u>01.01.2023</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom <u>12.07.2022</u> außer Kraft. Die Zustimmung nach § 3 Absatz 2 LAbfWG wurde am <u>.....2022</u> durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erteilt.
--	--